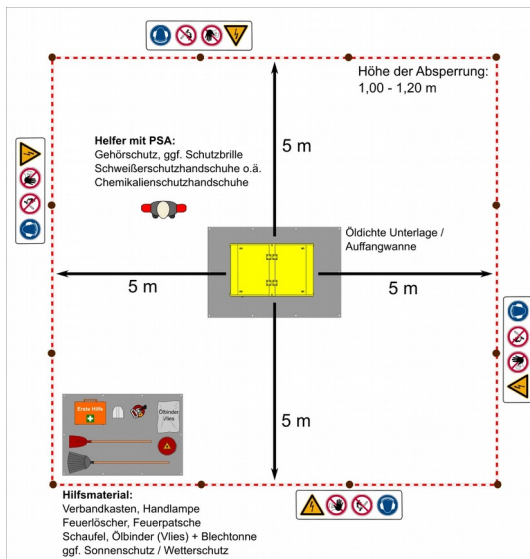


## Warum muss bei Stromaggregaten ein Abstand von 5 Metern eingehalten werden?

Der Schutzbereich vom 5,0 m um Stromaggregate ergibt sich in erster Linie aus den einschlägigen Forderungen des Brandschutzes (vgl. u.a. VDS 2000, DGUV Information 205-001, ASR A2.2, ...) in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100.

Zweiter Grund ist die Forderung nach Kennzeichnung von Lärmbereichen<sup>1</sup>. Der 5 m-Bereich kennzeichnet in aller Regel die Grenze, bei der aufgrund des Abstandes der vom Aggregat ausgehende Lärmpegel auf den zulässigen Wert von 80 db(A) gesunken ist.

Der Abstand zwischen zwei Aggregaten innerhalb dieser Absicherung sollte ca. 1,0 bis 1,2 m betragen.



Beispielskizze für einen Aggregatstellplatz im Einsatz

Im kurzzeitigen Rettungseinsatz (< 30 - 45 min) kann ggf. auf die Einrichtung / Absperrung dieses Bereiches verzichtet werden.

Allerdings sind dann zwingend folgende Punkte zu beachten:

- Stellplatzeignung prüfen, ausreichende Entfernung von anderen Arbeitsplätzen,
- Auslegen einer öldichten Unterlage / Auffangwanne am vorgesehenen Standplatz, Sicherung des Aggregates gegen „Wandern“,
- Schutzbekleidung und Gegenstände zum vorbeugenden Brandschutz bereitstellen / bzw. am Mann/Frau: Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Feuerlöcher, Handlampe.

Es muss sobald als möglich die ordnungsgemäße Sicherung des Standplatzes erfolgen.

1 Vgl. § 7 Abs. 4 LärmVibrationsArbSchV)